



# Das Wichtigste **13** Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Demenzkranke

*In den letzten Jahren sind zahlreiche ambulant betreute Wohngemeinschaften (WG) für Demenzkranke entstanden. Dieses Infoblatt soll klären: Was sind ambulant betreute Wohngemeinschaften? Welche Rechte und Verpflichtungen haben die Beteiligten? Worauf sollten Angehörige bzw. rechtliche Betreuer achten?*

### **1 Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Demenzkranke?**

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Demenzkranke leben in der Regel 6 bis 8 Personen in einer großen Wohnung zusammen. Sie werden von einem ambulanten Pflegedienst betreut. Die Kranken (vertreten durch Angehörige bzw. rechtlichen Betreuer), sind Mieter. Sie zahlen Miete für ihren individuellen Wohnraum und anteilig für gemeinsam genutzte Räume (Wohnzimmer, Küche, Bäder). Sie haben das Hausrecht bzw. die Schlüsselgewalt, können kommen und gehen und Besuch empfangen, wie sie wollen. Sie bestimmen, wer als neuer Mieter aufgenommen wird, wie die Räume ausgestattet werden usw. Sie beauftragen einen Pflegedienst, der die Betreuung rund um die Uhr sicherstellt.

### **2 Aufgaben, Rechte und Pflichten in einer Wohngemeinschaft**

Im Folgenden werden Aufgaben, Rechte und Pflichten der demenzkranken Bewohner, ihrer Angehörigen (bzw. rechtlichen Vertreter oder Beauftragten) und des ambulanten Pflegedienstes kurz dargestellt.

#### *2.1 Die Demenzkranken*

Die Demenzkranken leben als Mieter in der Wohngemeinschaft. Die WG ist ihr Zuhause, in dem sie sich wohl

fühlen sollen. Dazu trägt ein „normaler“ Tagesablauf bei, der von dem ambulanten Pflegedienst durch gemeinsame Mahlzeiten und Aktivitäten strukturiert wird. Die Bewohner werden in ihren Fähigkeiten gefördert und in der Gestaltung des Alltags unterstützt. Individuelle Wünsche und Tagesrhythmen werden so weit wie möglich berücksichtigt. Die Betreuenden kennen die Biographien, Vorlieben und Abneigungen der WG-Mitglieder. Im Idealfall leben die Kranken in der WG bis zu ihrem Tode, auch wenn der Pflegebedarf zunimmt.

#### *2.2 Die Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer*

Die Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer treffen sich regelmäßig, um gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen, Beschlüsse zu fassen und die Interessen der WG-Mitglieder gegenüber dem Pflegedienst wahrzunehmen.

Dabei ist zu beachten: Angehörige können Demenzkranke nur dann wirksam vertreten, wenn sie entweder bevollmächtigt sind oder durch das Vormundschaftsgericht zum rechtlichen Betreuer bestellt wurden (siehe auch Deutsche Alzheimer Gesellschaft 2005).

Die Angehörigen behalten ihre Verantwortung und geben lediglich den überwiegenden Teil der Pflege und sozialen Betreuung ab, üben aber auch

hier die Kontrolle aus. Sie vertreten die Interessen der Kranken, die diese aufgrund ihrer Einschränkungen nicht mehr selbst wahrnehmen können. Die Angehörigen kümmern sich um die alltäglichen Dinge, um gemeinsame Anschaffungen, Renovierungen usw. und um die Absprachen mit dem Pflegedienst. Hierüber schließen sie eine schriftliche Vereinbarung ab (siehe Muster in der Broschüre der Alzheimer Gesellschaft Brandenburg, 2005). Diese Vereinbarung ist für alle bindend.

Die Angehörigenvertretung kann informell zusammenarbeiten und Beschlüsse fassen oder sich in Form eines Vereins bzw. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließen.

#### *2.3 Der ambulante Pflegedienst*

Er ist verantwortlich für die Pflege (Grundpflege, eventuell Krankenpflege), die soziale Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Bewohner werden begleitet und mit ihnen wird ein gemeinsamer Alltag gestaltet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht „Herr im Haus“, sondern lediglich Gäste in einer fremden Wohnung. Das Personal muss fachlich und menschlich für die Betreuung Demenzkranker qualifiziert sein. Der Pflegedienst hat weder ein Büro noch

ein Personalzimmer in der WG, sondern steuert die Pflege von seiner Zentrale aus.

Wenn die Angehörigen mit dem Pflegedienst nicht zufrieden sind, können sie den Vertrag kündigen und einen anderen Pflegedienst beauftragen.

#### 2.4 Vereinbarungen zwischen den Beteiligten

Die Mieter bzw. deren rechtliche Vertreter einigen sich auf einen bestimmten ambulanten Pflegedienst und schließen mit diesem individuelle Verträge über die Pflege und Betreuung ab.

### 3 Kosten

Kosten fallen an für: Miete, Pflege und Betreuung, Verpflegung, Anschaffungen und Instandhaltung. Wenn eine Pflegestufe anerkannt ist, zahlt die Pflegeversicherung die Beträge für die Sachleistung der ambulanten Pflege (Stufe I: 384 €, Stufe II: 921 €, Stufe III: 1432 €). Gegebenenfalls können Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ gemäß § 61 ff SGB XII („Sozialhilfe“) beantragt werden. Bei qualitativ guter Pflege und Betreuung in ambulanten Wohngemeinschaften entsprechen die Kosten denen eines Pflegeheims (größere regionale Preisunterschiede).

### 4 Rechtliche Aspekte

Ambulant betreute Wohngemeinschaften unterliegen nicht dem Heimgesetz, wenn Miet- und Pflegevertrag voneinander unabhängig abgeschlossen werden und die Vertretung durch Angehörige, rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte sichergestellt und nachweisbar ist. Die Heimaufsicht ist dann nicht zuständig, kann aber entsprechende Auskünfte und Nachweise von dem beauftragten ambulanten Pflegedienst verlangen. Der Pflegedienst ist zur „Qualitätssicherung“ (§ 80 SGB XI) verpflichtet.

### 5 Fazit

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind eine Form des gemeinsamen Wohnens für Demenzkranke und eine Alternative zum Pflegeheim. Diese Wohnform stellt allerdings, wenn sie gut funktionieren soll, relativ hohe Anforderungen an die Angehörigen bzw.

rechtlichen Betreuer. Die Kosten entsprechen denen eines Pflegeheims.

Stets ist zu überlegen, welche Wohnform jeweils am geeignetsten ist: Fühlt der Kranke sich in einer familienähnlichen Umgebung mit großer sozialer Nähe wohl? Oder eher in einem größerem Rahmen, weil er z. B. ein starkes Bewegungsbedürfnis hat? Wie ist das regionale Angebot an Heimen und Wohngemeinschaften? Wenn Angehörige selbst eine Wohngemeinschaft gründen möchten, sollten sie sich ausführlich beraten lassen und geeignete Partner suchen.

### Literatur

Alzheimer Gesellschaft Brandenburg (2005): Ambulante Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften. Leitfaden zur Struktur- und Prozessqualität.

Bertelsmann Stiftung/Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hrsg.) (2006): Leben und Wohnen im Alter. Ambulant betreute Wohngruppen – Arbeitshilfe für Initiatoren, Band 6.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Ambulant betreute Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen.

Deutsche Alzheimer Gesellschaft (2006): Häusliche Versorgung Demenzkranker. Darin: Angelika Winkler, Johannes Plümpe: Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz, S. 81-90.

Deutsche Alzheimer Gesellschaft (2005): Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen.

Deutsche Alzheimer Gesellschaft (2003): Stationäre Versorgung von Alzheimer-Patienten. Darin: Klaus Pawletko: Wohngemeinschaften für Demenzkranke, S. 91-104.

Ursula Kremer-Preiß (2005): Erprobung neuer Wege der Qualitätssicherung am Beispiel ambulant betreuter Wohngruppen. In: ProAlter 4/2005, S. 31-33.

Verein für selbstbestimmtes Wohnen im Alter e. V. (2003): Qualitätskriterien für ambulant betreute Wohngemeinschaften mit demenziell erkrankten Menschen ([www.swa-berlin.de](http://www.swa-berlin.de))

Ulrich Wendte (2006): Selbst verwaltete Wohn- und Betreuungsgemeinschaften. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2006, S. 11-14.

### Internet

[www.demenzwohngemeinschaften.de](http://www.demenzwohngemeinschaften.de) ►

Für dieses Informationsblatt danken wir:

Hans-Jürgen Freter  
Deutsche Alzheimer Gesellschaft, Berlin

07/2006

### **Das Wichtigste - Informationsblätter**

- 1 Die Epidemiologie der Demenz
- 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit
- 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit
- 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit
- 5 Die medikamentöse Behandlung der Alzheimer-Krankheit
- 6 Die nichtmedikamentöse Behandlung der Alzheimer-Krankheit
- 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger
- 8 Die Pflegeversicherung
- 9 Das Betreuungsrecht
- 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
- 11 Frontotemporale Demenz
- 12 Klinische Forschung
- 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Demenzkranke



**Deutsche Alzheimer  
Gesellschaft e.V.**

Friedrichstr. 236  
10969 Berlin

Tel.: 030/259 37 95 - 0  
Fax: 030/259 37 95 - 29

Alzheimer-Telefon: 01803/17 10 17  
9 Cent pro Minute  
Mo-Do 9 - 18 Uhr  
Fr 9 - 15 Uhr

E-Mail:  
[info@deutsche-alzheimer.de](mailto:info@deutsche-alzheimer.de)

Internet:  
[www.deutsche-alzheimer.de](http://www.deutsche-alzheimer.de)

Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft Berlin  
BLZ 100 205 00  
Konto 3377800